

**Zusammenfassung der angekündigten Änderungen im Straßenausbaubeitragsrecht  
(Referentenentwurf der Thüringer Landesregierung - Arbeitsstand 03 - 2008)**

Die Landesregierung hat bereits Ende Oktober 2007 angekündigt, in Folge des Urteils des Thüringer OVG zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen in der Gemeinde Benshausen (Urteil vom 31. Mai 2005 - Aktenzeichen: 4 KO 1499/04) Veränderungen im Straßenausbaubeitragsrecht vorzunehmen.

Zwischenzeitlich liegt ein Referentenentwurf der Landesregierung vor. Hierzu wurden die kommunalen Spitzenverbände angehört.

Das Thüringer OVG hatte im Fall Benshausen entschieden, dass alle Gemeinden, unabhängig von ihrer Finanzlage, rückwirkend bis August 1991 Straßenausbaubeiträge erheben müssen. Für den Fall, dass wiederkehrende Straßenausbaubeiträge erhoben wurden, ist für den davor liegenden Zeitraum die Erhebung einmaliger Straßenausbaubeiträge erforderlich.

Nur in Ausnahmefällen (u. a. wenn der Aufwand zur Erhebung der Beiträge erheblich höher ist als die zu erwartenden Einnahmen) kann auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen verzichtet werden.

Nach eigenen Untersuchungen sind von diesem Urteil nahezu alle Gemeinden Thüringens betroffen.

Die Landesregierung verweigert in diesem Zusammenhang detaillierte Auskünfte zu den einzelnen Gemeinden, begründet aber andererseits eine Einzelfallprüfung.

Die Landesregierung hat angekündigt, das Gesetzgebungsverfahren bis zur parlamentarischen Sommerpause 2008 abzuschließen.

Sie beabsichtigt folgende Neuregelungen im Straßenausbaubeitragsrecht:

|    | <b>Neue Regelung Landesregierung</b>   | <b>Bewertung</b>   |
|----|--|--|
| 1. | Es wird klargestellt, dass Straßenausbaubeiträge nur für Grundstücke im unbeplanten Innenbereich (Ortslage oder bei Vorliegen eines Bebauungsplanes nach dem Baugesetzbuch) erhoben werden können. Somit sind künftig Grundstücke im Außenbereich beitragsfrei.<br>Bisher gab es hier unterschiedliche Rechtsauffassungen und Rechtsanwendungen. | Diese Klarstellung wird seitens der Fraktion DIE LINKE begrüßt.<br>Die neue Regelung sollte aber auch auf die Tatbestände der Herstellung, Anschaffung und Erneuerung gelten, wobei die Gemeinden im freien Ermessen entscheiden sollen, ob sie Beiträge erheben wollen („können“ statt „sollen“). |

|    |  |  |
|----|--|--|
| 2. | Die Landesregierung will im Gesetz den Grundsatz der Erforderlichkeit der Ausbaumaßnahme einführen. Demnach dürfen nur erforderliche Straßenausbaumaßnahmen, unter Beachtung der kommunalen Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit durchgeführt werden.  | Diese Neuregelung ist entbehrlich, da bereits jetzt auf Grundlage der Regelung der Thüringer Kommunalordnung die Gemeinden die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit berücksichtigen müssen. Der Begriff „Erforderlichkeit“ ist rechtlich unbestimmt und dürfte somit in der kommunalen Praxis erhebliche Umsetzungsprobleme bereiten. Der Begriff der Erforderlichkeit muss also im Gesetz definiert werden.   |
| 3. | Die Landesregierung will im Gesetz Mindestanteile für den gemeindlichen Anteil bei Straßenausbaumaßnahmen für die Fahrbahnen festschreiben. Demnach müssen die Gemeinden bei Anliegerstraßen mindestens 25 %, bei Haupterschließungsstraßen mindestens 50 % und bei Hauptverkehrsstraßen mindestens 70 % Eigenanteil tragen.   | Diese gemeindlichen Mindestanteile wurden in den letzten Jahren durch die Rechtsprechung formuliert und stellen somit keine Neuheit dar. Es erfolgt demnach nur eine Klarstellung im Gesetz, ohne dass dadurch die Beitragsbelastung für die Bürger reduziert wird. Es besteht ein Widerspruch zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen. Dort ist der gemeindliche Anteil mit 20 % im Gesetz festgeschrieben. Erstrebenswert ist eine Regelung wie in Sachsen, so dass die Gemeinden über die Höhe des Eigenanteils selbst entscheiden können.   |
| 4. | Die Landesregierung will gesetzlich regeln, dass die sachliche Beitragspflicht in mehreren Raten entsteht. Dadurch soll die Beitragsbelastung bei einmaligen Straßenausbaubeiträgen zeitlich über mehrere Jahre verteilt werden. Es entstände dadurch eine Wirkung wie bei wiederkehrenden Beiträgen.                          | Die mit dieser gesetzlichen Neuregelung verfolgte Zielstellung (zeitliche Streckung der Beitragsbelastungen) kann durchaus nachvollzogen werden, jedoch ist es rechtlich umstritten, inwieweit es möglich sein soll, die sachliche Beitragspflicht über einen längeren Zeitraum in mehreren Teilschritten entstehen zu lassen. Die gleiche Zielstellung würde dadurch erreicht werden, dass man im Gesetz eine Ermächtigung aufnimmt, wonach die Gemeinden auf der Grundlage von festgesetzten Straßenausbaubeiträgen die Fälligkeit in mehreren Leistungsbescheiden bestimmen können.   |
| 5. | Die Landesregierung will regeln, dass Beitragssatzungen spätestens vier Jahre nach der Fertigstellung der Straßenausbaumaßnahme erlassen werden. Künftig soll die Gemeindevertretung den Zeitpunkt der Fertigstellung beschließen und dies öffentlich bekannt machen. Diese Regelung soll keine bloße Ordnungsvorschrift sein. | Diese Regelung ist völlig unbefriedigend. Sie löst nicht das Problem der rückwirkenden Beitragserhebung und ermöglicht für künftige Ausbaumaßnahmen, dass die Gemeinden in unakzeptabler Weise Ausbaumaßnahmen zunächst realisieren und erst später über den Erlass von Satzungen die finanzielle Beteiligung der Bürger regeln. Grundsatz in der Beitragserhebung sollte jedoch sein, dass vor Beginn einer Ausbaumaßnahme durch Satzung geregelt ist, mit welchen Beitragsbelastungen die Bürger zu rechnen haben. Die Feststellung des Zeitpunkts der Fertigstellung der Ausbaumaßnahme durch Beschluss des Gemeinderates schafft hingegen Klarheit, da nunmehr den Bürgern bekannt ist, wann die so genannte Verjährungsfrist (vier Jahre) |

|    |   |   |
|----|---|---|
|    |   | beginnt.  |
| 6. | Die Landesregierung will, dass künftig in Gemeinden sowohl einmalige als auch wiederkehrende Beiträge parallel erhoben werden können. Dies war bisher nicht möglich.  | Eine solche Regelung erscheint auch mit Blick auf geplante Neubildung von Einheitsgemeinden sinnvoll. Künftig ist es möglich, dass in den einzelnen Ortsteilen entweder einmalige oder wiederkehrende Beiträge erhoben werden. Eine Doppelbelastung muss hierbei jedoch ausgeschlossen werden.  |
| 7. | Die Landesregierung will den Gemeinden ermöglichen, dass diese durch Satzungsregelung Straßenausbaubeiträge bis zu 20 Jahre zinslos stunden können. Dies soll für alle Ausbaumaßnahmen gelten, die vor dem 31. 12. 2010 abgeschlossen werden.   | Diese Stundungsregelungen liegen im Ermessen der Gemeinden. D. h. für den Bürger besteht kein Rechtsanspruch. Aus Sicht des Bürgers ist somit diese Regelung völlig unbefriedigend. Ob eine zinslose Stundung gewährt wird, entscheidet ebenfalls die Gemeinde in Abhängigkeit ihrer Finanzlage. Auch dies ist für die Bürger eine unbefriedigende Situation, da letztlich der Gemeinderat entscheidet, ob zinslose Stundungen gewährt werden.  |
| 8. | Die Landesregierung will regeln, dass auch so genannte unvermessene Hofgrundstücke (ungetrennte Hofräume) einer Beitragspflicht unterliegen.  | Diese Regelung ist formal und betrifft nur Einzelfälle in Thüringen.  |
| 9. | Die Gemeinden, die bisher noch keine Straßenausbaubeitragssatzung erlassen haben (dies sind nach Angaben der Landesregierung 292), sollen nach Willen der Landesregierung bis zum 31. 12. 2012 gezwungen werden, derartige Satzungen mit einer Rückwirkung bis August 1991 zu erlassen (bei Nichtbefolgung sind dienst- und haftungsrechtliche Konsequenzen möglich). | Den Zwang zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen lehnt die Fraktion DIE LINKE ab (vgl. Landtagswahlprogramm). Insofern ist die vorgenannte beabsichtigte Neuregelung abzulehnen. Für Thüringen müssen zumindest die Bestimmungen des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes gelten, wonach die Gemeinden selbst entscheiden können, ob und in welcher Höhe sie Straßenausbaubeiträge erheben. In Sachsen können zudem die Gemeinden, die bereits Beiträge erhoben haben, diese an die Bürger zurückerstatten. |